

Entscheid.-Sammlg. d. Senats
BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 58/94

BESCHLUSS

vom
14. Juli 1994

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lea M. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED]straße, H. [REDACTED]/Israel,
gesetzlich vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N. [REDACTED]-W. [REDACTED],
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde
N. [REDACTED]-W. [REDACTED], T. [REDACTED] D. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 14. Juli 1994
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 30. Dezember 1993
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Berufungsgerichts wirft keine klärungs-
bedürftigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.
Es weicht auch entgegen der Auffassung der Beschwerdebe-
gründung nicht von der Entscheidung BGH LM § 14 der 2. DV-
BEG Nr. 1 ab, derzufolge eine Untätigkeitsklage nach
§ 216 BEG zulässig wird, wenn die in § 216 BEG angeführten
Prozeßvoraussetzungen im Laufe des Verfahrens eintreten.
Das Berufungsgericht hat diese Frage zwar nicht ausdrück-
lich erörtert. Dazu bestand jedoch nach Lage des Falles
auch keine Veranlassung. Denn das Landgericht hat nach Ein-
gang der Klage sogleich die Rentenakten beigezogen. Darin
liegt in aller Regel ein zureichender Grund für das Unter-
bleiben einer behördlichen Entscheidung (BGH aaO).

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Kreft